

Hinweise für nebenberuflich tätige wissenschaftliche Hilfskräfte



1. Der/Die Einstellende muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen.
2. Für jede/n Bewerber/in ist ohne Rücksicht auf die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung vor der Einstellung das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue entsprechend der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.12.1991, geändert durch Bekanntmachung vom 27.11.2007, durchzuführen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die in bestimmten Staaten (aufgeführt im Fragebogen zur Verfassungstreue) geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin anzufragen. Das gleiche gilt bei Bewerbern/Bewerberinnen die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

Die Beschäftigung erfolgt erst nach Überprüfung durch das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen nur nebenberuflich, also nach derzeitigem Sozialversicherungsrecht bis zu 20 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden.
4. Bei einer Beschäftigung von ausländischen wissenschaftlichen Hilfskräften aus nicht EU-Staaten wird ein Aufenthaltstitel mit entsprechender Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung benötigt.
5. Wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen grundsätzlich maximal sechs Jahre beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG). Auf diese Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 WissZeitVG

abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 WissZeitVG anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften zum Zwecke der wissenschaftlichen Qualifizierung abgeschlossen wurden. Studienbegleitende Arbeitsverhältnisse nach § 6 WissZeitVG, deren Gegenstand die Erbringung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfstätigkeiten ist, werden nicht auf den Befristungsrahmen nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG angerechnet. Auf die ausführlichen Erläuterungen im Personalbogen für Beschäftigte wird verwiesen.

6. Wissenschaftliche Hilfskräfte haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (20 Arbeitstage bei ganzjähriger Beschäftigung an 5 Tagen/Woche, entsprechend anteiliger Urlaubsanspruch bei kürzerem Vertragszeitraum und weniger Arbeitstagen/Woche).
7. Wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend den für die Beamten des Freistaates Bayern maßgebenden Bestimmungen.
8. Das Vorliegen eines Zweitstudiums (nicht Promotionsstudium) führt grundsätzlich zur Versicherungsfreiheit in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es besteht ausschließlich Rentenversicherungspflicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung mit antragsabhängiger Befreiungsmöglichkeit).
9. Die Höhe der Vergütung wird in Anlehnung an die durch die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossenen Höchstsätze hochschulweit festgelegt und per Rundschreiben bekanntgegeben (abrufbar im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Hilfskräfte“: <http://portal.mytum.de/kompass/kompass/index>).